

Universität Leipzig

Berufungsordnung der Universität Leipzig (BerO)

Vom 19. Juni 2012

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 5 Satz 2 und 69 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 900) erlässt das Rektorat der Universität Leipzig folgende Ordnung:

Inhalt:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung
- § 3 Ausschreibung und Ressourcenplanung
- § 4 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 5 Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung des/der Vorsitzenden
- § 6 Berufungsbeauftragte
- § 7 Bewerbergewinnung
- § 8 Auswahlverfahren
- § 9 Berufungsvorschlag der Berufungskommission
- § 10 Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens
- § 11 Berufungsvorschlag des Fakultätsrates
- § 12 Ruferteilung
- § 13 Berufungsverhandlungen
- § 14 Berufung und Ernennung
- § 15 Professuren für Theologie und Religionspädagogik
- § 16 Zeitlich befristete Professuren
- § 17 Teilzeitprofessuren
- § 18 Stiftungsprofessuren
- § 19 Gemeinsame Berufungen

- § 20 Einstellung/Ernennung von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Evaluation
- § 21 Außerordentliche Berufungsverfahren
- § 22 Vertraulichkeit
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität Leipzig fühlt sich ihrem Ruf als eine attraktive Lehr- und Forschungsstätte verpflichtet und stellt sich deshalb dem internationalen Wettbewerb um die besten Wissenschaftler/innen. Zentrales Steuerungsinstrument bei der Verwirklichung ihrer zukunftsweisenden Strukturpolitik ist die Besetzung von Professuren. Mithin bestimmt die Gewinnung anerkannter Wissenschaftlerpersönlichkeiten die Qualität von Forschung, Lehre und Profilbildung entscheidend. Die Universität Leipzig macht sich die Gleichstellungsstandards zum Maßstab. Sie hat sich zur Aufgabe gemacht, den Anteil der Wissenschaftlerinnen deutlich zu erhöhen und durch gleichstellungsorientierte Berufungspolitik insbesondere den Anteil der Professorinnen zu stärken. Den Belangen der Schwerbehinderten gilt ein weiteres Augenmerk bei der gezielten Bewerbergewinnung.

Unter der Prämisse eines qualitätsorientierten Managements werden Berufungsverfahren jederzeit transparent und zügig durchgeführt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der Universität Leipzig auf der Grundlage des SächsHSG und der Grundordnung der Universität Leipzig. Sie gilt, soweit nicht besonders vermerkt, auch für die Einstellung/Ernennung von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen.

§ 2

Stellenfreigabe und Funktionsbeschreibung

- (1) Der Fakultätsrat unterbreitet dem Rektorat über das Prorektorat für Entwicklung und Transfer einen Vorschlag zur Wiederbesetzung und Funktionsbeschreibung der Stelle. Soweit die Stelle durch Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze frei wird, ist dieser Freigabeantrag rechtzeitig einzureichen, so dass die Beschlussfassung

des Rektorats spätestens zwei Jahre vor Stellenvakanz erfolgen kann. Andernfalls wird der Freigabeantrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Freiwerdens der Stelle gestellt. Freigabeantrag und Funktionsbeschreibung orientieren sich an dem Entwicklungsplan der Universität und dem jeweiligen Fakultätsentwicklungsplan. Entsprechendes gilt im Fall der beabsichtigten Neueinrichtung einer Professur.

Im Falle von Professuren der Medizinischen Fakultät erfolgt diese Antragstellung zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung nach § 3.

- (2) Der in seiner Form gebundene Antrag enthält eine Stellungnahme zur
 - Einordnung der Professur in die Entwicklungsplanung der Universität Leipzig in Bezug auf Forschung und Lehre,
 - Abgrenzung zu Professuren des gleichen oder verwandter Fachgebiete,
 - angestrebte Etablierung der Professur in Forschung und Lehre sachsen- und bundesweit,
 - Lehrkooperation mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen,
 - Lehr- und Prüfungsverpflichtung der Professur und Auslastung der ihr zugeordneten Studiengänge,
 - zum Forschungspotential in Bezug auf Kooperation mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Industrie und Wirtschaft sowie
 - ggf. zu Bedarf und Nutzung von Großgeräten (Neuanschaffung, Verwendung vorhandener Geräte, von Synergien) und den sich daraus voraussichtlich ergebenden Investitionskosten.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den Freigabeantrag. Es legt fest, ob die Stelle besetzt wird und welcher Fakultät sie künftig zugeordnet ist. Es legt die inhaltliche Ausrichtung unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung des Fakultätsrates fest.
- (4) Für den Fall, dass das Rektorat dem Vorschlag des Fakultätsrates zur Besetzung oder zur Funktionsbeschreibung nicht folgen will, hört es vor endgültiger Entscheidung den Fakultätsrat erneut an.
- (5) Sind mit der Stelle Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen.

§ 3

Ausschreibung und Ressourcenplanung

- (1) Die Fakultät, der die Stelle künftig zugeordnet ist, leitet über die Stabsstelle für Berufsangelegenheiten die Stellenausschreibung ein. Zu diesem Zweck legt sie
- den Ausschreibungstext,
 - die vom Fakultätsrat beabsichtigte Zusammensetzung der Berufungskommission und
 - die vorgesehene Ausstattung der Professur (personell, sächlich und räumlich) vor.

Im Falle von Professuren der Medizinischen Fakultät erfolgt dies zusammen mit dem Antrag auf Stellenzuordnung nach § 2.

Der Ausschreibungstext enthält in seinem fachbezogenen, von der Fakultät zu erstellenden Teil Angaben zu Besetzungszeitpunkt und Zuordnung der Professur; evtl. Angaben zu Befristung, Teilzeit, Option und Bedingung der Weiterführung; Aufgabenspektrum in Forschung und Lehre; Erwartungen an fachbezogene Voraussetzungen der sich Bewerbenden und deren künftige Vernetzung. Sein allgemeiner Textteil ist standardisiert und vorgegeben.

- (2) Das Rektorat verabschiedet den Ausschreibungstext, nimmt Stellung zur Zusammensetzung der Berufungskommission (vgl. §§ 4f.) und beschließt die grundsätzliche Ausstattung der Professur. Die Fakultät wird darüber informiert.
- (3) Das Rektorat bestellt eine/n Berufsbeauftragte/n (vgl. § 6).
- (4) Die Besetzung einer Professur ist öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibung liegt der vom Rektorat verabschiedete Ausschreibungstext zugrunde. Sie erfolgt in der Regel international, z. B. in einer internationalen Fachzeitschrift.
- (5) Ausnahmen, in denen von einer Ausschreibung abgesehen werden kann (sog. Tenure track und Verstetigung einer Professur) sind in § 59 Abs. 2 SächsHSG geregelt.
- (6) Dem Senat wird Gelegenheit gegeben, zur Funktionsbeschreibung, zum Ausschreibungstext der Professur sowie zur Zusammensetzung der Berufungskommission Stellung zu nehmen.

§ 4

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Berufungskommission gehören in der Regel sechs Professoren/Professorinnen, zwei akademische Mitarbeiter/innen, zwei Studierende und ein/e sonstiger/sonstige Mitarbeiter/in an (6:2:2:1).
In der Berufungskommission verfügen die Professoren/Professorinnen über eine Mehrheit von einem Sitz.
In begründeten Ausnahmefällen ist die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Berufungskommission zulässig.
- (2) Der Berufungskommission muss mindestens ein/e externe/r Sachverständige/r angehören. In der Regel ist dies ein/e Professor/in einer anderen Hochschule oder ein/e Vertreter/in einer anerkannten Forschungseinrichtung.
Ferner ist eine geschlechterparitätische Besetzung der Berufungskommission anzustreben.
Der Berufungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Professorinnen an. Ausnahmen sind zu begründen und vom Rektorat ausdrücklich zu genehmigen.
Der/Die bisherige Inhaber/in der Professur soll der Berufungskommission nicht angehören. Die im Freigabebeschluss formulierten Erwartungen zur Beteiligung von Nachbarfakultäten oder Einholung externer Expertise sollen bei der Zusammensetzung der Berufungskommission berücksichtigt werden.
- (3) Im Verfahren zur Besetzung von Didaktik-Professuren soll mindestens ein/e Hochschullehrer/in der Berufungskommission angehören, der/die Didaktiker/in ist.
Im Falle gemeinsamer Berufungen kann durch Vereinbarung mit der Forschungseinrichtung Abweichendes i. S. v. § 62 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SächsHSG geregelt werden (vgl. § 18).
- (4) Die Berufungskommission schließt Befangenheit von Mitgliedern, die auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen kann, aus.

Sind solche Interessenkonflikte¹ eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder zu befürchten, ist dies der Kommission unverzüglich anzuzeigen. Liegt ein Umstand vor, der zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass das betreffende Mitglied von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Bei Vorliegen eines Umstandes, der zu einer Einzelfallentscheidung führt, hat die Kommission über den weiteren Verbleib des Kommissionsmitgliedes in der Kommission zu entscheiden, vgl. §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VWVfG).

- (5) Spätestens mit der Ausschreibung wird der/die Gleichstellungsbeauftragte beteiligt und die Schwerbehindertenvertretung sowie der/die vom Rektorat benannte Berufungsbeauftragte informiert.

Der/die Schwerbehindertenvertreter/in und der/die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

Der/die Berufungsbeauftragte wirkt in der Berufungskommission ohne Stimmrecht mit.

¹ In Anlehnung an die Kriterien der DFG werden beispielhaft Umstände genannt.

Befangenheit gegenüber einem/einer Bewerber/in oder mehreren Bewerbern/Bewerberinnen, die zum Ausschluss führt, liegt bei folgenden Umständen vor:

- Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft;
- derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation;
- dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- eine der Personen ist als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer Institution tätig, an der der Andere selbst gesellschaftsrechtlich beteiligt ist;
- Betreiben eines gemeinsamen Gewerbes;
- eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle führen ebenfalls zum Ausschluss.

Einzelfallentscheidung in Bezug auf das mögliche Vorliegen von Befangenheit ist z. B. bei folgenden Umständen vorgesehen:

- Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter die o. G. fallen sowie andere persönliche Bindungen oder Konflikte;
- wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre z. B. in Form eines gemeinsamen Projekts, Forschungsvorhabens, Kunstwerks, einer gemeinsamen Publikation, Ausstellung oder Veranstaltung;
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten;
- gemeinsame Tätigkeit im selben Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung.

- (6) Ein/e Juniorprofessor/in kann in der Berufungskommission mitwirken, wenn er/sie sich nach dem Ergebnis einer Evaluation als Hochschullehrer/in bewährt hat, der/die Rektor/in ihn/sie zum/zur Außerplanmäßigen Professor/in bestellt hat und ihm/ihr das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen übertragen worden ist (§ 70 Satz 4 SächsHSG).
- (7) Ein/e Außerplanmäßige/r Professor/in wirkt in der Berufungskommission nach Maßgabe seines/ihres Mitgliedschaftsstatus‘ (i. d. R. akademische/r Mitarbeiter/in) mit.
Sofern ihm/ihr die Rechte eines/einer Hochschullehrers/Hochschullehrerin gemäß § 65 Abs. 1 SächsHSG übertragen sind, ist seine/ihre Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen.
- (8) Ist im Laufe des Berufungsverfahrens eine Änderung in der Zusammensetzung der Berufungskommission erforderlich, ist das dem Rektorat im Rahmen seiner Anhörungspflicht anzuzeigen.

§ 5

Einsetzung der Berufungskommission und Bestellung des/der Vorsitzenden

- (1) Der Fakultätsrat setzt die Berufungskommission nach Anhörung des Rektorats ein.
- (2) Der/Die Rektor/in bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die/den Vorsitzende/n der Berufungskommission. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet der/die Rektor/in über den Vorsitz.

§ 6

Berufungsbeauftragte

- (1) Das Rektorat bestellt für die Dauer von drei Jahren einen Kreis von etwa 25 Professoren/Professorinnen zu Berufsbeauftragten. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Fakultäten.

Die Liste der Berufsbeauftragten wird dem Senat bekannt gegeben.

- (2) Die Berufungsbeauftragten arbeiten auf der Grundlage von vom Rektorat verabschiedeten Leitlinien. Sie werden durch die Stabsstelle für Berufungsangelegenheiten unterstützt.
- (3) Berufungsbeauftragten kann in Ausnahmefällen eine Lehrdeputatsminderung gewährt werden.
- (4) Das Rektorat benennt bei der Eröffnung eines Berufungsverfahrens eine Person aus diesem Kreis zum/zur Berufungsbeauftragten für das jeweilige Verfahren.
Diese Person darf nicht der verfahrensführenden Fakultät angehören.

Die Berufungsbeauftragten sind zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden und zu informieren.

- (5) Die Berufungsbeauftragten wirken für das Rektorat darauf hin, dass die in dem Verfahren nach § 2 und dem Ausschreibungstext festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Berufungskommission berücksichtigt werden. Er achtet darauf, dass der wettbewerbliche Charakter des Verfahrens gewahrt ist und es sowohl rechtskonform als auch zügig durchgeführt wird. Ihr Augenmerk gilt dem korrekten Auswahlverfahren, das eine hinreichende Transparenz aufweist und alle Bewerber würdigt.
- (6) Die Berufungsbeauftragten berichten dem Rektorat anlassbezogen oder auf Veranlassung des Rektorates über den aktuellen Stand und eventuelle Besonderheiten des Verfahrens.
Spätestens zwei Wochen nach Verabschiedung des Listenvorschlags durch die Berufungskommission berichten sie abschließend über den Verfahrensablauf. Zu diesem Zweck wird ihnen eine Checkliste zur Verfügung gestellt.

§ 7

Bewerbergewinnung

- (1) Zur Gewinnung international anerkannter Wissenschaftler/innen ist das Mittel der persönlichen Kontaktnahme geeignet.
Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission kann in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern geeignet erscheinende Personen persönlich ansprechen und zur Bewerbung ermuntern.
Für diese Form der Personalgewinnung sind keine Fristen gesetzt.
- (2) Um in Bereichen, in denen der Anteil von Frauen auf Professuren unter 50 % liegt, ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu erreichen,

ist das Instrument aktiver Bewerberansprache ebenso gezielt einzusetzen.

- (3) In gleicher Weise können geeignete schwerbehinderte Wissenschaftler/innen gewonnen werden.

§ 8 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren gestaltet sich mehrstufig. In der Regel folgen auf ein oder mehrere Kommissionssitzungen, in denen eine Auswahl geeigneter Bewerber getroffen wird, ein hochschulöffentlicher Vortrag oder eine Lehrveranstaltung der Ausgewählten – zu Letzterer sind ausdrücklich die Studierenden eingeladen – sowie ein Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission. Für diejenigen Bewerber, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden Gutachten eingeholt. Abschließend beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag.
- (2) Alle Bewerber/innen erhalten zeitnah zum Ende der Bewerbungsfrist eine Eingangsbestätigung für Ihre Bewerbung durch die Fakultät.
- (3) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist i. d. R. mit einer Zweiwochenfrist schriftlich mit Tagesordnung einzuladen.
- (4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Insbesondere ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der der Berufungskommission angehörenden ProfessorInnen erforderlich.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

Beschlussfassung im Umlaufverfahren und schriftliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Abstimmung über Sitzungsprotokolle.

Beschlüsse über Personen, insbesondere den Listenvorschlag, erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

- (5) Es wird jeweils ein vom/von der Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe u. a. von Datum, Ort und Teilnehmernamen angefertigt. Aus dem zu protokollierenden Abstimmungsergebnis muss das Stimmverhalten der Gruppe der Professoren/

Professorinnen erkennbar sein. Ergänzende Sondervoten von einzelnen Sitzungsteilnehmenden sind möglich und dem/der Vorsitzenden spätestens innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstermin zuzuleiten. Sie werden den Unterlagen beigelegt.

- (6) In der ersten Sitzung der Berufungskommission verpflichtet deren Vorsitzende/r die Mitglieder zur Vertraulichkeit. Die Berufungskommission legt auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und der Funktionsbeschreibung Auswahlkriterien und deren Gewichtung fest. Zu Beginn der Beratung sind die studentischen Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ein Votum zur Lehrleistung der Bewerber/innen abgeben sollen.
- (7) Die Berufungskommission nimmt eingangs eine vergleichende Würdigung aller Bewerber/innen vor.
- (8) Vorstellungsvorträge und Gespräche sollen unter gleichen Bedingungen für alle eingeladenen Bewerber/innen stattfinden. Insbesondere gibt der/die Vorsitzende der Berufungskommission die zur Verfügung stehende Zeit – in der Regel 30 Minuten für Vortrag und 45 Minuten für eine Lehrveranstaltung – vor. Im Sinne der Vergleichbarkeit kann es hilfreich sein, wenn die Berufungskommission in Vorbereitung des Gesprächs einen Leitfaden oder Fragenkatalog erstellt, so dass alle Bewerber/innen mit den gleichen Fragen und Situationen konfrontiert werden.
- (9) Für diejenigen Bewerber/innen, die in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen, werden mindestens drei externe in der Regel vergleichende Gutachten eingeholt. Die Gutachten bewerten die Qualifikation der Kandidaten/Kandidatinnen vor dem Hintergrund der Funktionsbeschreibung der Stelle und des Ausschreibungstextes und prüfen die Berufungsvoraussetzungen nach SächsHSG.

Die Berufungskommission achtet bei Wahl der Gutachter/innen darauf, dass Befangenheit ausgeschlossen ist. Sie werden gebeten, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Interessenkonflikte sind der Kommission unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Wahl eines/einer anderen Gutachters/Gutachterin oder mehrerer anderer Gutachter/innen.

- (10) Ausgehend von der Funktionsbeschreibung und den Auswahlkriterien nimmt die Berufungskommission eine vergleichende Würdigung der Kandidat/innen vor. Sie bewertet dabei auch deren Lehr- und Forschungsleistung.
- (11) Gestützt auf die Gutachten beschließt die Berufungskommission eine Reihung der Kandidaten/Kandidatinnen (Berufungsvorschlag). Sie begründet diese durch vergleichende Würdigung der im Vorschlag aufgenommen Kandidaten/Kandidatinnen.

Ein eventueller Sperrvermerk, der dazu führt, dass nach Rufabsage des/der Vorplatzierten und vor Ruferteilung an die/den dahinter Platzierte/n die Berufungskommission nochmal die Gelegenheit erhält, sich zu den Kandidaten/Kandidatinnen und deren zwischenzeitliche Entwicklung im Kontext der Funktionsbeschreibung bewertend zu äußern, ist zu begründen.

§ 9

Berufungsvorschlag der Berufungskommission

- (1) Für die Erarbeitung des Berufungsvorschlages ist der Berufungskommission eine Frist von neun Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist gesetzt. Im Interesse eines zügigen Verfahrensfortgangs wird angestrebt, in kürzerer Zeit einen Vorschlag vorzulegen. Dieser soll drei Namen enthalten. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

Kann die Berufungskommission die gesetzte Frist absehbar nicht einhalten, teilt sie dies rechtzeitig dem/der Rektor/in unter Angabe der Gründe mit.

Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet der/die Rektor/in über die Einstellung des Verfahrens.

- (2) An der Universität Leipzig Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen (vorliegender auswärtiger Ruf, deutliches Abheben von Mitbewerbern/Mitbewerberinnen, vgl. § 60 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG) vorgeschlagen werden.

Diese Einschränkung gilt nicht,

- für Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Universität tätig waren und

- für einen/eine Vertreter/in der Professur, wenn dessen/deren Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Leipzig nur für die Dauer der Vertretung besteht.
- (3) Die Berufungskommission gibt dem/der Rektor/in den begründeten Vorschlag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (4) Ist eine Berufungskommission der Auffassung, dass das eingeleitete Verfahren keinen hinreichenden Erfolg i. S. d. Präambel verspricht, teilt sie dies dem/der Rektor/in unter Angabe der relevanten Beweggründe umgehend mit.

§ 10

Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens

- (1) Im Auftrag des Rektors/der Rektorin überprüft die Stabsstelle für Berufsangelegenheiten, ob die Berufsliste qualitativ und strukturell folgerichtig schlüssig begründet, das Berufsverfahren gesetzeskonform durchgeführt worden ist und das Auswahlverfahren sowie die Würdigung der Bewerber/innen transparent und nachvollziehbar abgelaufen sind.
- (2) Unter Berücksichtigung der formalen Bewertung des Verfahrens, der schriftlichen Stellungnahme des/der Berufsbeauftragten, der Stellungnahme des/der Gleichstellungsbeauftragten und des Votums der Studierenden entscheidet der/die Rektor/in über den Fortgang des Verfahrens.

Der/Die Rektor/in behält sich vor, insbesondere zu Fragen der Gleichstellung ein Gespräch mit dem Dekan zu führen.

- (3) Entscheidet sich der/die Rektor/in gegen die Fortführung des Berufsverfahrens, wird die Berufungskommission erneut angehört.
- (4) Beabsichtigt der/die Rektor/in, das Berufsverfahren einzustellen, stellt er/sie das Einvernehmen des Senats her.

§ 11

Berufungsvorschlag des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission, nachdem der/die Rektor/in die Fortsetzung des Verfahrens entschieden hat.
- (2) Der/Die Dekan/in wirkt auf eine zeitnahe Beschlussfassung des Fakultätsrates hin. Das Ergebnis soll innerhalb eines Monats nach Entscheidung des Rektors/der Rektorin über die Verfahrensführung an ihn weitergeleitet werden.

Bei absehbarer Nichteinhaltung dieser Frist teilt der/die Dekan/in dies dem/der Rektor/in mit und begründet den Sachverhalt.

- (3) Das Stimmverhalten der Statusgruppen wird protokolliert und der Nachweis über die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder erbracht.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden HochschullehrerInnen.

- (4) Im Falle der Besetzung einer Stelle, die mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden ist, ist vor der Beschlussfassung das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen.
- (5) Bei dem Beschluss über den Berufungsvorschlag dürfen Hochschullehrer/innen der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, mit Stimmrecht mitwirken. Diese Möglichkeit sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihnen in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

§ 12

Ruferteilung

- (1) Der/die Rektor/in ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Beabsichtigt er/sie vom Beschluss des Fakultätsrates abzuweichen, erörtert er/sie dies vor Entscheidung mit dem/der Dekan/in.²

² Es besteht kein Anspruch auf Ruferteilung, auch dann nicht, wenn ein vorplatzierte Kandidat/eine vorplatzierte Kandidatin den Ruf abgelehnt hat.

- (2) Der/Die Rektor/in teilt einem Kandidaten/einer Kandidatin seine/ihre Absicht mit, ihn/sie zu berufen. Mit Ruferteilung ersucht er/sie ihn/sie, Berufungsverhandlungen zu führen.
- (3) Der Rektor informiert den/die Dekan/in über die Rufentscheidung.

Unverzüglich nach Ruferteilung informiert der/die Rektor/in die weiteren in den Berufungsvorschlag aufgenommenen BewerberInnen über ihre Platzierung.

Die anderen BewerberInnen werden vom/von der Dekan/in umgehend informiert.

Der Senat wird im Rahmen seiner regelmäßigen Information über den Stand der jeweils aktuell lfd. Berufungsverfahren darüber in Kenntnis gesetzt.

- (4) Kommt es nicht zu einer Berufung, weil der/die Rektor/in keine/n der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung ablehnen, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Kommt ein solcher nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zustande, ist dies dem/der Rektor/in unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ein Ausblick auf das beabsichtigte weitere Vorgehen der Kommission zu geben.

Kommt ein neuer Berufungsvorschlag nicht zustande oder wird die Frist in nicht zu akzeptierender Weise überschritten, stellt der/die Rektor/in das Verfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

§ 13

Berufungsverhandlungen

- (1) Vor der Berufung und ggf. Ernennung finden Ausstattungs- und Besoldungsgespräche des Rektors/der Rektorin und des Kanzlers/der Kanzlerin gemeinsam mit dem/der Dekan/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten und dem/der Vorgeschlagenen statt. Bei Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät werden diese Gespräche vom/von der Rektor/in gemeinsam mit dem/der Verwaltungsdirektor/in und dem/der Dekan/in geführt. Sofern die Professur der Medizinischen Fakultät mit Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden ist, führt darüber hinaus der Vorstand des Klinikums Gespräche mit dem/der Vorgeschlagenen über die Bedingungen seiner/ihrer Anstellung am Universitätsklinikum Leipzig AÖR.

Der/Die Vorgeschlagene wird gebeten, in Anlehnung an das Freigabeverfahren und die dort erarbeiteten Schwerpunkte der Professur, inhaltliche Ziele für die nächsten Jahre zu formulieren und die entsprechenden Ressourcenvorstellungen zu benennen. Im Falle von Professuren aus dem Hochschulbereich stimmen sich Rektorat und Fakultät hinsichtlich der Ausstattungs- und Besoldungsfragen vor dem Berufungsgespräch ab.

- (2) Die personelle und sächliche Ausstattung des Aufgabenbereichs einer Professur wird befristet für bis zu 5 Jahre festgelegt.
Die Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln (§ 60 Abs. 7 SächsHSG).
- (3) Sollte innerhalb einer Frist von drei Jahren nach erfolgreichem Abschluss der Berufungsverhandlungen und Berufung des Kandidaten/der Kandidatin auf eine W3-Professur eine andere Hochschule die Absicht haben, ihn/sie ihrerseits auf eine W3-Professur zu berufen, wird die Universität Leipzig in der Regel Einwendungen nach KMK-Vereinbarung, Abschn. II, Nr. 3 Abs. 2 geltend machen.

§ 14 **Berufung**

- (1) Die Universität strebt den Abschluss von Berufungsverhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Ruferteilung an.

Der/Die Rektor/in kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Fristsetzung erfolgt insbesondere dann, wenn bereits zwei Verhandlungsgespräche geführt wurden.

- (2) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt der/die Vorgeschlagene seine/ihre Rufannahme (oder Absage) gegenüber dem/der Rektor/in.
- (3) Im Falle der Übernahme ins Beamtenverhältnis wird zwischen dem/der Vorgeschlagenen und der Universität in einer Berufungsvereinbarung der Zeitpunkt des Dienstantritts, Besoldung und alle sonstigen Bedingungen des Dienstverhältnisses festgelegt.
- (4) Die Berufung erfolgt durch Aushändigung einer Berufungsurkunde durch den/die Rektor/in.

Liegt der Beschäftigung des Professors/der Professorin ein Angestelltenverhältnis zugrunde, so wird dieses durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet.

Im Beamtenverhältnis erfolgt die beamtenrechtliche Ernennung und Einweisung in die Planstelle in Zuständigkeit des SMWK (Professuren) bzw. Universität (Juniorprofessuren). Ernennungsurkunde und Einweisung in die Planstelle werden durch den/die Rektor/in ausgehändigt.

- (5) Nach Berufung informiert der/die Rektor/in die Listenplatzierten über den Abschluss des Berufungsverfahrens. Die nichtplatzierten Bewerber/innen werden durch die Fakultät informiert und erhalten ihre Bewerbungsunterlagen zurück.

§ 15

Professuren für Theologie oder Religionspädagogik

- (1) Das Sächsische Hochschulgesetz regelt für Professuren sowie Juniorprofessuren für Theologie oder Religionspädagogik zusätzlich die Beteiligung des SMWK (§ 105 SächsHSG).

Demnach bedarf

- die inhaltliche Festlegung der Stelle durch Funktionsbeschreibung durch das Rektorat im Benehmen mit dem Fakultätsrat nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG,
- die Zuordnungs- und Wiederbesetzungsentscheidung in Bezug auf die Stelle nach § 59 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG,
- die Entscheidung des Rektors/der Rektorin über die Einstellung des Verfahrens bei Nichteinhaltung der Frist zur Vorlage eines Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission nach § 60 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG,
- die Entscheidung des Rektors/der Rektorin über den Fortgang des Verfahrens nach § 60 Abs. 3 Satz 8 SächsHSG
- die Ruferteilung,
- ggf. die Aufforderung der Berufungskommission, einen neuen Vorschlag vorzulegen, sofern der/die Rektor/in keinen der Vorgeschlagenen beruft oder die Vorgeschlagenen eine Berufung ablehnen und
- die Absicht, das Berufungsverfahren nach § 60 Abs. 4 Satz 9 SächsHS einzustellen

des Einvernehmens des SMWK.

- (2) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren sowie Juniorprofessuren für Theologie oder Religionspädagogik.

§ 16

Zeitlich befristete Professuren

- (1) Professuren können auf Zeit oder auf Dauer (§ 69 SächsHSG) besetzt werden.
- (2) Eine befristete Besetzung kommt insbesondere dann in Betracht,
- wenn die Kosten der Stelle vollständig oder überwiegend aus Mitteln Dritter gedeckt werden, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe od. Zeitdauer bewilligt ist und der/die Professor/in überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt ist oder
 - für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniv. Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung.
- (3) Die befristete Besetzung einer Professur erfolgt für die Dauer von bis zu 6 Jahren.
- (4) Soll die Professur nach Fristablauf weitergeführt werden, dann ist eine erneute Ausschreibung der Stelle erforderlich.

Hiervon ausgenommen ist eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses innerhalb der 6-Jahre-Frist nach § 69 Abs. 3 Satz SächsHSG (§ 69 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG).

Auf die erneute Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn der/die Inhaber/in der Professur unbefristet auf die Stelle berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Stelle vorgesehen war (§ 59 Abs. 2 SächsHSG).

- (5) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung zeitlich befristeter Professuren.

§ 17
Teilzeitprofessuren

Professuren können als Teilzeitstellen besetzt werden,

- wenn dies lt. Ausschreibung so vorgesehen ist oder
- auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin, sofern dem die Interessen der Fakultät nicht entgegenstehen.

§ 18
Stiftungsprofessuren

- (1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten i. d. R. befristet finanziert.
- (2) Einer Stiftungsprofessur liegt eine Vereinbarung zwischen Universität und einem/einer Stifter/in oder mehreren Stiftern zugrunde, in der insbesondere geregelt werden
 - Wertigkeit und Denomination der Professur,
 - Ziel und Inhalt der Stelle,
 - Laufzeit der Förderung,
 - Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung z. B. aus dem Haushalt der Universität,
 - bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
 - weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).
- (3) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Ordnung auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren.

§ 19
Gemeinsame Berufungen

- (1) Die Universität Leipzig und eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung können ProfessorInnen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen.
- (2) Zur Regelung des Verfahrens schließen Universität und Forschungseinrichtung eine Vereinbarung.

Diese kann insbesondere abweichende Regeln für das Ausschreibungsverfahren und die Zusammensetzung der Berufungskommission enthalten.

- (3) Ruferteilung und Berufung erfolgen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dieses führt auch die Berufungsverhandlungen, wobei es sich mit der Universität und der Forschungseinrichtung abstimmt.
- (4) Sofern in der Vereinbarung nicht abweichend festgelegt, gelten die sonstigen Festlegungen dieser Ordnung auch für gemeinsame Berufungen.

§ 20

Einstellung/Ernennung von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Evaluation

- (1) Für das Verfahren zur Einstellung/Ernennung von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen gelten die Festlegungen dieser Ordnung.
- (2) Juniorprofessuren werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren, in der Regel für 3 Jahre besetzt mit der Option ihrer Verlängerung auf insgesamt 6 Jahre nach erfolgreicher Evaluation (vgl. § 70 SächsHSG).
- (3) Das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen wird in der Ordnung über das Verfahren zur Evaluation von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen an der Universität Leipzig (EvaluationsO) geregelt.
- (4) Die Juniorprofessur kann mit der Möglichkeit verbunden werden, den/die Stelleninhaber/in auf eine Professur zu berufen (sog. Tenure track; § 59 Abs.2 SächsHSG).
Auf diese Option ist bei Ausschreibung der Juniorprofessur hinzuweisen.

§ 21

Außerordentliche Berufungsverfahren

- (1) Zum Aufbau, zur Erneuerung oder nachhaltigen Stärkung eines profilbildenden Bereichs kann der/die Rektor/in nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates und mit Zustimmung des Hochschulrates ein außerordentliches Berufungsverfahren nach § 61 SächsHSG einleiten.

Die Initiative hierzu kann sowohl von der Fakultät als auch vom Rektorat ausgehen.

- (2) Der/Die Rektor/in setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Findungskommission ein, der mindestens vier externe auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftler/innen mit Stimmrecht, zwei Fakultätsmitglieder und der/die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme angehören.
- (3) Auftrag der Kommission ist es, dem/der Rektor/in ausgewiesene Wissenschaftler/innen, die das Fachgebiet nachweislich geprägt haben und den mit der zu besetzenden Stelle verbundenen Qualitätsstandard in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden, zu benennen. Die Kandidaten/Kandidatinnen sollen erwarten lassen, dass sie das Profil der Fakultät und Universität sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken.

§ 22

Vertraulichkeit

Berufungsverfahren werden in den Gremien unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie ersetzt die Berufsordnungsverordnung der Universität Leipzig vom 30. Juni 2009, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen am 7. Juli 2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 7. Juni 2012 und mit Zustimmung des Senats vom 15. Mai 2012.

Leipzig, den 19. Juni 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Zugrundeliegende rechtliche Regelungen, ergänzende Hinweise und Formblätter stehen unter www.uni-leipzig.de/stabsstelle-Berufungsangelegenheiten im Intranet der Universität zur Verfügung.